

## Öffentliche Sitzungsvorlage

### Beratungsfolge:

**Bau- und Planungsausschuss am 27.10.2016**

FB: <b>3</b> Az.: <b>61-26-02</b>	Bearbeitet von: <b>Frau Schmidt</b>	Vorlage Nr.: <b>85/2016</b>
Bauantrag zur Errichtung einer Werbetafel auf dem Grundstück Warendorfer Straße / Bahnhofstraße hier: Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 86 Absatz 5 BauO NRW i. V. m. § 36 Absatz 1 BauGB		
Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt:	10.01.01	Maßnahmen der Bau- und Grundstücksordnung

### Erläuterungen:

Dem Kreis Warendorf liegt ein Bauantrag zur Errichtung einer Werbetafel für Fremdwerbung für das unbebaute Eckgrundstück Warendorfer Straße/Bahnhofstraße vor. Mit Schreiben vom 01.09.2016 und vom 12.10.2016 wurde der Bauantrag der Gemeinde Beelen zur Einvernehmensentscheidung zugeschickt.

Es ist beabsichtigt, dass eine 3,80 m x 2,80 m große Werbetafel auf einem Monofuß errichtet wird. Das Bauvorhaben wird in der Sitzung kurz vorgestellt.

Das Grundstück Gemarkung Beelen, Flur 20, Flurstück 278 liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ortsmitte-Süd“, welcher z. Zt. neu aufgestellt wird (Bebauungsplan Nr. 34 „Ortsmitte Süd-neu“).

Die geplante Werbeanlage dient der Fremdwerbung und wäre auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zulässig, da hier festgesetzt ist, dass Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig sind.

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „Ortsmitte Süd – neu“ wurde in der Sitzung des Rates am 23.06.2015 beschlossen und ist am 08.08.2015 wirksam geworden.

Gemäß § 14 Absatz 1 Nr. 1 BauGB dürfen Vorhaben, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen, nicht durchgeführt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 86 Absatz 5 BauO NRW i. V. m. § 36 Absatz 2 BauGB wird nicht erteilt.